



Agrar 05/2014

Der Tiroler Gemeindeverband informiert zu den Gemeindeguts- agrargemeinschaften:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Körperschaftssteuer bei Gemeindegutsagrargemeinschaften

- **Information zur Einkünftezurechnung des Bundesministeriums für Finanzen**

Auf Grundlage eines Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Oktober 2014, BMF-010216/0038-VI/6/2014, kommen dem Substanzverwalter für die Vornahme der Einkünftezurechnung seit Inkrafttreten der Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), LGBl. Nr. 70/2014, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2014 aus steuerrechtlicher Sicht ausschlaggebende Dispositionsbefugnisse hinsichtlich der Substanzerlöse und des Überlings zu. Durch die Ausübung dieser Dispositionsbefugnisse durch den Substanzverwalter als Vertreter der substanzberechtigten Gemeinde sind die aus dem Substanzwert erzielten Einkünfte ertragsteuerlich direkt der substanzberechtigten Gemeinde zuzurechnen, sofern sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse keine davon abweichende Zurechnung ergibt. Diese Betrachtungsweise gilt für Einkünfte, die ab dem 1. Juli 2014 zufließen. Nach dem angeführten Erlass bestehen auch aufgrund der unterjährigen Zurechnungsänderung aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Bedenken, die

im Kalenderjahr 2014 aus dem Substanzwert erzielten Einkünfte in einem Verhältnis von 1 : 1 auf die beiden Jahreshälften aufzuteilen.

Der gesamte Inhalt des in Rede stehenden Erlasses wird dieser Aussendung beigelegt.

Auf den Punkt gebracht:

Überschüsse aus den Substanzerlösen mussten bisher in der Gemeindegutsagrargemeinschaft mit 25% Körperschaftsteuer versteuert werden.

In Zukunft (ab 1. Juli 2014) werden diese Überschüsse durch die Gemeinde versteuert. Soweit es sich bei den Substanzerlösen um eine vermögensverwaltende Tätigkeit handelt, unterliegen die Überschüsse daraus bei der Gemeinde keiner Steuerpflicht.

Die steuerliche Prüfung (vermögensverwaltend oder Betrieb gewerblicher Art) muss jeweils vorgenommen werden.

Praxistipps:

Die Umsatzsteuer ist weiterhin durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft (Steuersubjekt) abzuführen.

Für das Jahr 2014 **kann** die Aufteilung des Überschusses im Verhältnis 1:1 vorgenommen werden, dabei ist eine Hälfte in der Gemeindegutsagrargemeinschaft zu versteuern, die andere Hälfte wird der Gemeinde zugerechnet.

Alternativ kann aber auch eine genaue Ermittlung des Ergebnisses für das erste Halbjahr bzw. das zweite Halbjahr erfolgen.

Für die KöSt Vorauszahlungen 2015 wird ein Herabsetzungsantrag beim Finanzamt zweckmäßig sein.

Almförderungen

- **Antragstellung durch den Substanzverwalter**

Durch die alleinige „Außenvertretungsbefugnis“ des Substanzverwalters bei Gemeindegutsagrargemeinschaften obliegt es nunmehr diesem Funktionsträger, die korrekte Antragstellung für die Almförderungen (ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“) im Rahmen des Herbstantrages 2014 (**noch bis 15. Dezember 2014**) und die Mehrfachantragstellung im Frühjahr 2015 vorzunehmen.

Für eine formal richtige Antragstellung und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Durchführung von diversen Änderungen (Erfassung von persönlichen Daten, Unterschriftsleistung etc.) ist eine gemeinsame Vorsprache des

Substanzverwalters mit dem Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft bei der jeweils zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer erforderlich.

Im Sinne einer möglichst lückenlosen Inanspruchnahme dieser Fördermittel (Alpungs- und Behirtungsförderung) wird um entsprechende Beachtung und zeitnahe Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer durch den Substanzverwalter ersucht.

Rechnungswesen

Für Software mit kaufmännischer Buchhaltung bzw. Einnahmen Ausgabenrechnung wird demnächst ein Kontenplan zur Verfügung gestellt werden.

Für alle Gemeinden, die auf dem System der KufGem (Kameralistik) die Buchhaltung führen, ist von der Firma KufGem eine Kontengliederung (Minimalgliederung) vorgegeben. Diese Gliederung entspricht dem vom Land Tirol für die Jahresrechnung vorgegebenem Gliederungsschema (Buchführungs- und Gebarungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften; Formblatt gemäß § 36k Abs 1 TFLG 1996).

Die Anlage von weiteren Konten ist jederzeit möglich.

Es wird daraufhingewiesen, dass die Abgabe für die Jahresrechnung 2014 und den Vorschlag 2015 bis 31. März 2015 zu erfolgen hat.

Zum Thema „Rechnungswesen – Kontenplan/ Gliederung“ werden in nächster Zeit weitere Informationen ergehen.

Aufgaben des Substanzverwalters bis Ende Februar 2015:

Für den Substanzverwalter sind in den nächsten Monaten – neben der laufenden operativen Führung der Gemeindegutsagrargemeinschaft - folgende Bereiche zu organisieren bzw. zu erledigen:

- Aufnahme des Anlagenverzeichnisses (Dokumentation mit Fotos etc.)
- Ermittlung des historischen Haus- und Gutsbedarfes, damit den Nutzungsberechtigten die zustehenden Holzmengen zugeteilt werden können (einmalige Dokumentation wird empfohlen)
- Einholung Gutachten „Berechnung der Ansprüche aus der Stichtagsregelung“ (Verjährungsprobleme zB bei Rückforderung von Steuern)
- Informationsmöglichkeiten zur Gemeindegutsagrargemeinschaft durch den Substanzverwalter bzw. Bürgermeister:
 - Vortrag und Präsentation für die Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft (im Rahmen der Vollversammlung, Referent Othmar Schönherr P.LL.M.)

- Vortrag und Präsentation für die Gemeindebürger (im Rahmen der Gemeindeversammlung, Referent Othmar Schönherr P LL.M.)

Aktuelle Schulungsveranstaltung

- **„Rechnungswesen bei Gemeindegutsagrargemeinschaften“ – Intensivschulung**

Referent: Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH, Ausserrain 29, 6167 Neustift;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 9. Dezember 2014 (allfälliger Zusatztermin: Mittwoch 10. Dezember 2014) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

Die Einladungen samt Details dazu wurden bereits im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, ausgesandt. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibung auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige (weitere) Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie Herr Steuerberater Schönherr, Tel. Nr. 05226-3110, E-Mail: office@schoenherr-schoenherr.at, gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 14. November 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

Anlage: Erlass des BM f. F. vom 20. Oktober 2014, BMF-010216/0038-VI/6/2014